

## Warum wird beim Abruf des Grundbuchauszugs eine Ermächtigung benötigt?

Um Sie optimal beraten zu können, benötigen wir Auszüge aus den Grundbüchern. Diese erhalten wir über die Online-Zugänge der Grundbuchämter. Ein moderner, praktischer und schneller Vorgang, der Ihnen Zeit und Aufwand spart. Zum Schutz vor Missbrauch gibt es bei den Ämtern Regeln, wer die Grundbuchauszüge anfordern darf. Als Finanzdienstleister brauchen wir deshalb die schriftliche, unterschriebene Ermächtigung der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers.

## Wo kann ich eine Anfrage zum Abruf eines Grundbuchs stellen?

- In den Accounteinstellungen vom Master kann der Grundbuchabruf erlaubt werden

The screenshot displays the Prohyp user interface. At the top, there is a navigation bar with icons for 'Antrag 101755296', 'übersicht', 'Angebote', 'Termine Notizen', 'Unterlagen', 'Postfach', and 'Rechner Tools'. Below this is a breadcrumb trail: 'Start' > 'Person' > 'Besitz' > 'Objekt' > 'Ermächtigung' > 'Zielseuche' > 'Auswahl' > 'ING:Übrckt'. The main content area is titled 'OBJEKT' and contains several input fields for 'OBJEKTADESSE' (Domagkstr. 34, PLZ / Ort: 80807 München) and 'ANGABEN ZUM OBJEKT' (Baujahr: 1990, Wohnfläche: 50,00 qm, etc.). A right-hand sidebar menu is visible, with 'Grundbuchauszug' highlighted by a red circle. Below the object details, the section 'ANFORDERUNG EINES ELEKTRONISCHEN GRUNDBUCHAUSZUGES' is shown, including a 'Daten auswählen' dropdown, document type selection (radio buttons for 'Ermächtigung für Grundbuchauszug' and 'Ermächtigung für Grundbuchauszug (Sicherheit)'), and a form for 'Eckdaten' (owner, court, etc.). At the bottom of this section, a red circle highlights the 'Antrag anfordern' button.

## Grundbuchauszug abrufen – so geht's

Wir unterstützen Sie gerne dabei, alle für Sie relevanten Grundbuchauszüge abzurufen. Damit alle Anforderungen der Grundbuchämter erfüllt sind, beachten Sie bitte folgende wichtige Punkte:

**Mehrere Eigentümer:** Gehört eine Immobilie mehreren Eigentümern, ist es ausreichend, dass eine oder einer von ihnen die Ermächtigung unterzeichnet.

**Vollständigkeit:** Bitte die Ermächtigung vollständig und leserlich ausfüllen. Sind alle wichtigen Angaben gemacht? Wurde auch an vermeintliche Kleinigkeiten gedacht – wie z. B. Ort und Datum neben der Unterschrift?

**Aktualität:** Die Ermächtigung darf nicht älter als drei Monate sein.

**Schreibweisen:** Schreiben Sie bitte alles aus und verzichten Sie auf Abkürzungen (auch keine gängigen Abkürzungen wie NRW anstatt Nordrhein-Westfalen).

**Namensangabe:** Der Name auf der Ermächtigung muss exakt mit dem Namen der Eigentümerin oder des Eigentümers im Grundbuchauszug übereinstimmen.

**Unterschrift:** Nur reale, handschriftliche Unterschriften zählen. Keine elektronischen Unterschriften oder Scans.

**Änderungen:** Verzichten Sie auf Änderungen (Ausbessern, Durchstreichen) – insbesondere in der Unterschriftenzeile.

**Unklarheiten:** Wir unterstützen Sie bei fachlichen Unklarheiten, z. B. bei der Ergänzung der Flurnummer.

**Sonderfälle:** Erbbaurecht, Erwerb durch Zwangsversteigerung, Erbfall, Schenkung

**Möglichkeit des Widerrufs:** Eine Ermächtigung zum Abruf des Grundbuchauszugs kann jederzeit und grundlos von der Eigentümerin oder dem Eigentümer widerrufen werden. Dies kann sogar mündlich geschehen.